

§. 12.

Ausführung der Arbeiten.

Auf Grund des Gutachtens des Kreis-Baubeamten bestimmt der Landrath die Art der Ausführung der veranschlagten Arbeiten; giebt dem Kreis-Baubeamten davon Nachricht und veranlaßt denselben zur Führung der technischen Kontrolle und schließlichen Abnahme der Arbeiten. Jeder der Interessenten ist verpflichtet, eine spezielle örtliche Beaufsichtigung der Arbeiten und Arbeiter zu übernehmen, wenn der Landrath ihn damit beauftragt.

§. 13.

Einziehung der Kosten.

Die zur Befoldung des Kanalwärters und Kassentendanten und zur Ausführung der veranschlagten Arbeiten erforderlichen Kosten werden von dem Landrathe repartirt und die Zahlungstermine nach Maaßgabe des Bedürfnisses bestimmt.

Die Interessenten werden unter Mittheilung der Repartition zur Zahlung aufgefordert und haben die gesetzten Zahlungstermine inne zu halten, widrigenfalls die exekutive Einziehung der Kosten bewirkt wird.

Etwaige Beschwerden über die Höhe der Kosten und die entworfenene Repartition haben keinen Suspensiv-Effekt.

§. 14.

Benutzung der Böschungen und Ufer des Kanals.

Die Böschungen des Kanals und die Ufer desselben in der Breite einer Ruthe auf jeder Seite dürfen weder beackert noch behütet werden.

Das auf den Böschungen und Ufern wachsende Gras ist Eigenthum der Genossenschaft und kann, insoweit dies ohne Beschädigung derselben geschieht, abgemäht und fortgenommen werden.

Diese Nutzung kann dem Kanalwärter übertragen werden, um denselben zur besseren Kontrolle, sowie Schonung der Ufer und Böschungen anzuregen. Ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher dem Graswuchse durch die Arbeiter an dem Kanal zugefügt wird, steht demjenigen, welchem die Grasnutzung überlassen worden ist, jedoch nicht zu.